

99009041261000

# Mitteilung über die Beendigung des genehmigten oder angezeigten Betriebs oder Umgangs mit radioaktiven Stoffen Entgegennahme

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012106/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99009041261000
Leistungsbezeichnung I	Mitteilung über die Beendigung des genehmigten oder angezeigten Betriebs oder Umgangs mit radioaktiven Stoffen Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Abmeldung des Betriebs von Röntgeneinrichtungen oder Beendigung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Radioaktive Stoffe, Röntgeneinrichtung, Röntgeneinrichtungen, Abmeldung, Beendigung der Tätigkeit
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.08.2022
Fachlich freigegeben durch	BJV V Strahlenschutz
Handlungsgrundlage	§ 21 StrlSchG
Teaser	Sie müssen der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen, wenn Sie eine genehmigte Röntgenrichtung, den Betrieb von Störstrahlern oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder den genehmigten Umgang mit radioaktiven Stoffen beenden wollen.
Volltext	Wenn Sie einen genehmigten oder angezeigten Betrieb von Röntgeneinrichtungen, Störstrahlern oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder den genehmigten Umgang mit radioaktiven Stoffen beenden wollen, müssen Sie dies der zuständigen Behörde unverzüglich melden.
Erforderliche Unterlagen	Übermitteln Sie mit Ihrer Anzeige auch Nachweise über den Verbleib der Röntgeneinrichtung, Störstrahler oder Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung, wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entsorgungsnachweis oder</li> <li>• Nachweis einer Fachfirma, dass die Röntgeneinrichtung, Störstrahler oder Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung nicht betriebsbereit ist.</li> </ul>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Voraussetzungen</b>	Sie können die Mitteilung nur machen, wenn Sie Strahlenschutzverantwortlicher sind.
<b>Kosten</b>	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
<b>Verfahrensablauf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilen Sie schriftlich die Beendigung des Betriebes der Röntgeneinrichtung beziehungsweise den genehmigten Umgang mit radioaktiven Stoffen mit. Geben Sie dabei den Verbleib der Röntgeneinrichtung oder des radioaktiven Stoffes an.</li> <li>• Übersenden Sie gegebenenfalls Nachweise des Verbleibes der Röntgeneinrichtung, Störstrahlers oder Anlage zur Erzeugung von ionisierender Strahlung beziehungsweise des radioaktiven Stoffes.</li> <li>• Die Behörde prüft Ihre Angaben und fordert bei Bedarf weitere Informationen oder Unterlagen von Ihnen an.</li> <li>• Die zuständige Behörde registriert die Abmeldung Ihrer Einrichtungen oder Geräte.</li> <li>• Sie erhalten keinen Bescheid der Behörde.</li> </ul>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Keine
<b>Frist</b>	Unverzüglich zum Zeitpunkt, an dem die Tätigkeit mit der Röntgeneinrichtung bzw. dem radioaktiven Stoff beendet wird.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	Keine
<b>Rechtsbehelf</b>	es ist kein Rechtsbehelf vorgesehen.
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitteilung über die Beendigung des genehmigten oder angezeigten Betriebs oder Umgangs</li> <li>• Information des Verbleibens</li> <li>• Zuständig ist die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (Amt für Arbeitsschutz)</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg

**Modul**

**Sachverhalt**

---

(Currently this link is only available in german)

---